

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S, CVR-NR./UID-NR.: DK19781488**

**1. Allgemeines**

**1.1** Sämtliche Lieferungen von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S erfolgen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung über eine Abweichung oder Modifizierung getroffen wurde.

**1.2** Besondere Kaufbedingungen oder spezifische Anforderungen seitens des Käufers an den Kaufgegenstand, die etwa aus der Auftragserteilung oder den allgemeinen Kaufbedingungen, Ausschreibungsunterlagen etc. des Käufers hervorgehen, sind für ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S nicht bindend, es sei denn, ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

**2. Angebot/Auftrag**

**2.1** Verträge zwischen dem Käufer und ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S gelten erst dann als abgeschlossen, wenn diese von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S schriftlich bestätigt wurden, z. B. durch Auftragsbestätigung. Bei Diskrepanzen zwischen der Auftragserteilung des Käufers und der Auftragsbestätigung oder deren Annahme durch den Käufer gilt die Auftragsbestätigung. ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S behält sich einen zwischenzeitlichen Verkauf vor.

**2.2 Technische Angaben, Beratung etc.**

Produktinformationen, Abbildungen, Zeichnungen und Angaben zu technischen Daten wie z. B. Volumen, Leistungsfähigkeit u. ä., die aus Broschüren, PowerPoint-Präsentationen oder der Webseite von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S etc. hervorgehen, dienen lediglich als Anhaltspunkte. Die von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S gemachten Angaben sind nur dann bindend, wenn diese im Rahmen des Vertrags gesondert schriftlich zugesagt wurden.

**2.3** Der Käufer ist allein verantwortlich für die Auswahl der Leistung / Produkt, darunter dafür, dass die von ihm gewünschten Ergebnisse und Funktionalitäten erreicht werden können, und dass die Leistung in der bestehenden oder beabsichtigten Einsatzumgebung des Käufers ordnungsgemäß funktionieren kann.

**2.4** Durch die Genehmigung von Zeichnungen übernimmt der Käufer die Verantwortung und das Risiko dafür, dass das anhand der Zeichnungen angefertigte Objekt hinsichtlich Design und Konstruktion für die vom Käufer vorgesehene Verwendung bzw. den vorgesehenen Zweck vollständig geeignet ist.

**3. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt**

**3.1** Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis an dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag zur Zahlung fällig.

**3.2** Bei nicht fristgerechter Zahlung werden ab dem Tag der Fälligkeit, vgl. Punkt 3.1, auf den jeweils geschuldeten Betrag Zinsen in Höhe von 1,5 % je angefangenen Monat berechnet.

**3.3** Der Käufer ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen gegen den Kaufpreis aufzurechnen bzw. ein Rückbehaltungsrecht auszuüben oder wegen Verzug, Reklamation oder Gegenforderungen im Zusammenhang mit der konkreten Lieferung die Zahlung zu verweigern.

**3.4** Sollte der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S nicht nachkommen, behält sich ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S das Recht vor, etwaige weitere Lieferungen, darunter auch bereits an den Spediteur übergebene Lieferungen, bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen zurückzuhalten.

**3.5** ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S behält sich bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zzgl. etwaiger Zinsen und Nebenkosten das Eigentum an der Verkaufssache vor.

#### **4. Lieferung**

**4.1** Die Lieferung erfolgt ab Werk ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S in Kolding, Dänemark (Incoterms 2000), wenn im konkreten Fall nichts anderes vereinbart wurde. Kann die Lieferung / Produkt aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so verbleibt die Leistung auf Rechnung und Gefahr des Käufers bei ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S. ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S steht dabei das Recht zu, Lagermiete und Kosten etc. in Rechnung zu stellen.

**4.2** Jeder von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S mitgeteilte Liefertermin gilt als voraussichtlicher Liefertermin und ist somit für ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich für die gesamte Leistung / Produkt oder Teile davon ein fester Liefertermin vereinbart.

**4.3** Wenn ausdrücklich ein fester Liefertermin vereinbart wurde, ist ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S berechtigt, diesen um 10 Werktage ab dem vereinbarten Liefertermin gerechnet zu verschieben. Hält ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S die verlängerte Lieferfrist nicht ein, so kann der Käufer ab dem Verstreichen des verschobenen Liefertermins eine Vertragsstrafe geltend machen. Die Vertragsstrafe beläuft sich auf 0,5 % je Woche, während derer der Lieferverzug anhält, berechnet auf den Teil des vereinbarten Kaufpreises, der die in Lieferverzug geratene Leistung betrifft. Die Vertragsstrafe kann 5 % des vereinbarten Kaufpreises für die in Lieferverzug geratene Leistung / Produkt nicht übersteigen. Wird die verlängerte Lieferfrist von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S um mehr als 45 Werktage überschritten, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**4.4** Sollte sich der Käufer entscheiden, vom Vertrag zurückzutreten, steht ihm lediglich das Recht auf Rückzahlung einer etwaig bereits geleisteten Zahlung betreffend die in Verzug geratene Leistung, jedoch nicht auf eine Vergütung betreffend andere Leistungen / Produkten zu. Der Käufer kann aufgrund des entstandenen Verzugs keine sonstigen Ansprüche erheben und somit auch keine Schadensersatzansprüche jedweder Art geltend machen.

**4.5** Bei kundenspezifischen Waren bleibt eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % vorbehalten.

#### **5. Preise**

**5.1** Sämtliche Lieferungen erfolgen zu den zum Liefertermin geltenden, aus den Preislisten und Auftragsbestätigungen etc. von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S hervorgehenden Preisen. Sämtliche Angebote sowie die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise verstehen sich zzgl. USt. und sonstiger mit der Lieferung verbundener öffentlicher Abgaben, Steuern und Gebühren etc., die jedoch bei Rechnungsstellung dem Preis hinzuaddiert werden.

**5.2** ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S behält sich das Recht vor, ihre Preise im Fall von außerordentlichen Steigerungen der Rohwarenpreise oder Löhne ohne Einhaltung einer Frist anzupassen.

#### **6. Warenrücksendungen**

**6.1** Warenrücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung entgegengenommen (Waren im Wert von weniger als 500,00 DKK werden nicht zurückgenommen); dabei werden 15 % des Warenwerts abgezogen, und der Käufer hat die Rücksendekosten zu tragen. Das Transportrisiko trägt der Käufer. Speziell im Auftrag des Kunden hergestellte oder beschaffte Waren werden nicht zurückgenommen. Eine etwaige Um- oder Neuverpackung der Retourenware erfolgt auf Rechnung des Käufers.

## 7. Haftung und Mängel

**7.1** Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte bzw. Leistungen unverzüglich und spätestens sieben Tage nach Erhalt zu überprüfen. Der Käufer verliert sein Recht, Mängel an den gelieferten Produkten bzw. Leistungen geltend zu machen, wenn er einen Mangel nicht unverzüglich, nachdem er diesen festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, gegenüber ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S anzeigt. Unter allen Umständen verliert der Käufer das Recht, Mängel an den gelieferten Produkten bzw. Leistungen geltend zu machen, wenn er diese nicht innerhalb von 2 Jahren ab dem Tag der Lieferung gegenüber ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S anzeigt.

**7.2** Wenn nachgewiesen wird, dass die von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S gelieferten Produkte bzw. Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung mit Mängeln behaftet waren, und wenn die Reklamationsfrist gemäß Punkt 7.1 eingehalten wird, ist ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S verpflichtet, die Mängel binnen einer angemessenen Frist nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder Ersatzlieferung zu beseitigen, vorausgesetzt, die Produkte wurden unter üblichen Bedingungen in Übereinstimmung mit den Anweisungen von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S verwendet.

Für den Fall, dass sich die mit Mängeln behafteten Produkte bzw. Leistungen an einem anderen Ort als dem Lieferort befinden, hat der Käufer etwaige seitens der ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Mehrkosten zu tragen.

**7.3** Sollte ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S nicht in der Lage sein, die Mängelbeseitigung gemäß Punkt 7.2 vorzunehmen, oder sollten die mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten das 10-fache des Rechnungsbetrages für das/die mit Mängeln behaftete(n) Produkt(e) bzw. Leistung(en) übersteigen, ist ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S gemäß den allgemeinen dänischen gesetzlichen Bestimmungen mit den sich aus den nachstehenden Bedingungen ergebenden Einschränkungen oder Ergänzungen gegenüber dem Käufer zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzpflicht von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S bei Mängeln an den gelieferten Produkten bzw. Leistungen ist auf das 10-fache des Rechnungsbetrages für die mit Mängeln behafteten Produkte bzw. Leistungen beschränkt, wobei der Schadensersatz jedoch den Rechnungsbetrag für die Gesamtlieferung, derer die mit Mängeln behafteten Produkte bzw. Leistungen Bestandteil sind, nicht übersteigen kann. Darüber hinaus kann der Schadensersatz für Mängel an den gelieferten Produkten bzw. Leistungen einen Gesamtbetrag von 1 Mio. DKK pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

In keinem Fall ist ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S für indirekte Verluste, darunter entgangene Gewinne, Betriebsausfälle und sonstige finanzielle Folgeverluste, zum Schadensersatz verpflichtet.

**7.4** Abgesehen von dem, was sich aus den Punkten 7.1 bis 7.3 ergibt, sind jedwede Ansprüche seitens des Käufers im Zusammenhang mit Mängeln an den von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S gelieferten Produkten bzw. Leistungen ausgeschlossen.

**7.5** Die Einschränkungen der Gewährleistung von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S gemäß Punkt 7 gelten nicht für den Fall, dass ein Mangel auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S zurückzuführen ist.

## 8 Produkthaftung

**8.1** ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S ist gemäß den allgemeinen dänischen gesetzlichen Bestimmungen über Produkthaftung für etwaige Schäden zum Schadensersatz verpflichtet, die durch die von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S gelieferten Produkte bzw. Leistungen an anderen Gegenständen verursacht werden, wobei die Schadensersatzpflicht jedoch gemäß den nachstehenden Bedingungen eingeschränkt wird:

**8.2** ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S ist in keinem Fall für indirekte Verluste, darunter entgangene Gewinne, Betriebsausfälle und sonstige finanzielle Folgeverluste, zum Schadensersatz verpflichtet.

**8.3** Für den Fall, dass die von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S gelieferten Produkte bzw. Leistungen in ein anderes Produkt eingebaut oder mit einem solchen Produkt zusammengefügt werden („Endprodukt“), ist ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S in keinem Fall für die mit der Entsendung von Mitarbeitern sowie mit einem Rückruf, einer Fehlersuche, etwaigen Untersuchungen, Analysen oder einem etwaigen Transport des/der defekten Produkts bzw. Leistung und/oder des Endprodukts verbundenen Mehrkosten zum Schadensersatz verpflichtet.

**8.4** Hinsichtlich anderer Schadensersatzansprüche als die sich aus den Punkten 8.2 und 8.3 ergebenden Ansprüche kann die Schadensersatzpflicht von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S in keinem Fall 5 Mio. DKK je Schadensfall übersteigen. Insgesamt kann die Schadensersatzsumme jedoch in keinem Fall 10 Mio. DKK je Kalenderjahr übersteigen. Im Fall von Serienschäden, worunter etwaige gegenüber ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S im Zusammenhang mit auf denselben haftungsbegründenden Umstand zurückzuführenden Schäden oder Verlusten und über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erhobene Schadensersatzansprüche zu verstehen sind, können die Ansprüche gemäß Punkt 8.4 außerdem einen Gesamtbetrag von 25 Mio. DKK nicht übersteigen.

**8.5** Der Käufer hat ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S von jedweden von Seiten der Kunden des Käufers und/oder geschädigten Dritten gegenüber ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S erhobenen Schadensersatzansprüchen freizuhalten, für welche ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S gemäß Punkt 8 gegenüber dem Käufer eine Schadensersatzpflicht ausgeschlossen hat.

**8.6** Sollten von Seiten Dritter gegenüber ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S oder gegenüber dem Käufer Ansprüche im Zusammenhang mit Verlusten und/oder Schäden wie unter Punkt 8 beschrieben geltend gemacht werden, ist die betreffende Partei verpflichtet, die andere Partei umgehend hierüber zu informieren.

**8.7** Die Einschränkungen der Produkthaftung von ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S gemäß Punkt 8 gelten nicht für den Fall, dass der Produktschaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S zurückzuführen ist.

## **9. Versicherungsschutz**

**9.1** ROLF SCHMIDT INDUSTRIPLAST A/S hat eine allgemeine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung gegen Schäden und Verluste abgeschlossen.